

**Zulassungssatzung der Hochschule Biberach**  
**für den konsekutiven Masterstudiengang Energie- und Gebäudesysteme**

**vom 27.05.2020**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Biberach am 06. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Hochschule Biberach vergibt im Masterstudiengang **Energie- und Gebäudesysteme** ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2 Fristen und Form**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Biberach vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am jeweiligen Zulassungsverfahren.

### **§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag**

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Masterstudiengang **Energie- und Gebäudesysteme**. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Darstellung des bisherigen Werdegangs
- Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen.

Ferner sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zeugnis Bachelor- oder Diplomabschluss (in einfacher Kopie)
- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (in einfacher Kopie)
- Bei ausländischen Bewerbern:  
Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht deutsch ist) (im Original)
- Bewerber aus China:  
Unterlagen geprüft durch die Akademische Prüfstelle (APS) in Peking und beglaubigt durch die Deutsche Botschaft (als amtlich beglaubigte Kopie)

Liegt das Zeugnis des Erststudiums für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester beruhen, eine gewichtete Durchschnittsnote enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis des Erststudiums bis spätestens zum Ende der sechsten Vorlesungswoche des ersten Mastersemesters nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das Ergebnis des Bachelorabschlusses unbeachtet. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt mindestens einer Auswahlkommission. Die Auswahlkommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Auswahlkommission wird von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der Fakultät Architektur und Energie- Ingenieurwesen bestimmt und setzt sich aus mindestens 2 Hochschullehrern zusammen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Energie- Ingenieurwesen nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
  1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fachgebiet Energie- und Gebäudesysteme oder einem inhaltlich nahen verwandten Studiengang erreicht hat.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. Die Auswahlkommission trifft in der ersten Stufe unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6. In der zweiten Stufe wird mit den vorausgewählten Bewerbern ein Auswahlgespräch nach § 7 geführt und eine Rangliste gemäß § 8 erstellt.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Biberach unberührt.

## § 6 Kriterium für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (4) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach folgendem Kriterium statt:  
Die Abschlussnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Diplom oder äquivalent) der **Energie- und Gebäudesysteme** oder auf einem inhaltlich artverwandten Fachgebiet.
- (5) Gemäß der Abschlussnote wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (6) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO
- (7) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang.
- (8) An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.

## § 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)

- (1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel ca. 3 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Biberach durchgeführt. Die Bewerber werden von der Hochschule Biberach rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von mindestens 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Gespräch auf einer Notenskala von 1 bis 5.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 5 bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahltermin der Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

### **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird aus der Abschlussnote (erste Stufe) und aus der Note des Auswahlgesprächs gemäß § 7 (zweite Stufe) mit folgender Gewichtung erstellt:
  1. Bewertung der ersten Stufe des Auswahlverfahrens: 60 v. H.
  2. Bewertung der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens: 40 v. H.

Die sich ergebende Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO

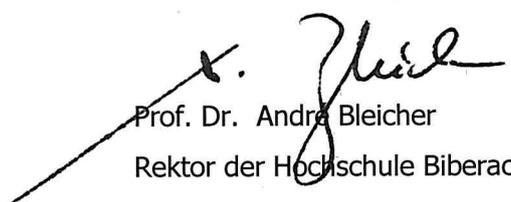
### **§ 9 Sonderregelungen**

- (1) Für Bewerber, die nicht den Bachelor-Studiengang Energie-Ingenieurwesen an der Hochschule Biberach oder einen inhaltlich nahen verwandten Studiengang absolviert haben, kann festgelegt werden, ob und mit welchen Lehrveranstaltungen des Studiengangs Energie-Ingenieurwesen zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden müssen.
- (2) Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) müssen 30 Leistungspunkte zusätzlich zu dem Lehrangebot des konsekutiven Masterstudiengangs erwerben. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden individuell festgelegt.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den konsekutiven Masterstudiengang „Energie- und Gebäudesysteme“ vom 21.02.2019 außer Kraft.

Biberach, den 27.05.2020

  
Prof. Dr. André Bleicher  
Rektor der Hochschule Biberach

A: 02.06.2020